



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 23
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

**Durchführung der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich
infolge des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale
Straßenausbaumaßnahmen (Mehrbelastungsausgleichsverordnung-
MBAVO)**

7. Februar 2023

Zeichen:
32-10500-1/3/2248/2023

Durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt (LVerfG) vom 19. Juli 2022 (AZ.: LVG 44/21), mit dem die kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Aschersleben zurückgewiesen worden ist, besteht für das Land und die Gemeinden grundsätzlich Rechtssicherheit, dass die Regelungen des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (Mehrbelastungsausgleichsgesetz) verfassungskonform sind. Dies gilt auch für die darin enthaltene Verteilungsregelung des pauschalierten Ausgleichs von 15 Mio. Euro „nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden“. Danach ist ein Verteilungsmaßstab, der sich auf der Grundlage Ihrer Statistik an den Siedlungsflächen orientiert, objektiv nachvollziehbar und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinden.

Dass der Siedlungsflächenmaßstab auch z. B. Halden, Bergbaubetriebe oder Steinbrüche erfasst, die zwar häufig einen erheblichen Umfang einnehmen, über die allerdings in der Regel keine Gemeindestraßen verlaufen, berührt nach Ansicht des LVerfG die Verfassungsmäßigkeit des Verteilungsmaßstabs selbst nicht. Eine etwaige Unausgewogenheit der Regelung oder nicht sachgerechte Begünstigung von Gemeinden ist indes laut Urteil des LVerfG im Rahmen des Gesetzesvollzugs von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Soweit eine Einbeziehung der Flächen für „Halde“,

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



2248/2023

„Bergbaubetrieb“ und „Tagebau, Grube, Steinbruch“ (im Folgenden Sonderflächen) als Siedlungsfläche die Bedeutung dieser Nutzungsart für den Straßenausbauaufwand übermäßig verzerre, seien diese in einer verfassungskonformen Anwendung des Gesetzesbegriffs „Siedlungsfläche“ ggf. um einen angemessenen Faktor geringer zu gewichten.

Da bei der Berechnung des im Juli 2022 unter Vorbehalt an die Gemeinden ausgezahlten Mehrbelastungsausgleichs ein ggf. mindernder Faktor zunächst unberücksichtigt geblieben ist, besteht Änderungsbedarf in Bezug auf die Neuermittlung einer geeigneten, verfassungskonformen Bemessungsgrundlage für die Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs an die Gemeinden. Dazu dient die von Ihnen in meinem Auftrag bereits durchgeführte Variantenuntersuchung.

Als Schlussfolgerung aus der von Ihnen am 16. September 2022 vorgelegten statistischen Analyse mehrerer Varianten sehe ich die Variante als vorzugswürdig an, nach der die Sonderflächen jeweils mit einem Faktor von 0,3 und die übrigen Flächen mit dem Faktor 1 gewichtet werden.

Gutachten:

Das MI hat ergänzend DOMBERT Rechtsanwälte beauftragt, gutachterlich zum einen der Frage nachzugehen, welche rechtlichen Anforderungen an einen verfassungskonformen Gesetzesvollzug des § 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes in Ansehung des Urteils des LVerfG vom 19. Juli 2022 (LVG 44/21) im Hinblick auf die Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs an die Gemeinden in Sachsen-Anhalt am Maßstab der Siedlungsfläche zu stellen sind. Zum anderen sollte geprüft werden, ob die Variante, nach der die Sonderflächen jeweils mit einem Faktor von 0,3 und die übrigen Flächen mit dem Faktor 1 gewichtet werden, einen verfassungskonformen Gesetzesvollzug darstellt.

Ergebnis des Gutachtens:

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durchgeführte Variantenuntersuchung die verfahrensbezogenen Anforderungen erfüllt, die an die Ermittlung einer Methode für die verfassungskonforme Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage durch eine Behörde mit „Letztentscheidungsverantwortung“ zu stellen sind. Die Variante, nach der die Sonderflächen jeweils mit einem Faktor von 0,3 und die übrigen Flächen mit dem Faktor 1 zu gewichten sind, stelle danach eine Methode dar, die Siedlungsflächen im Gesetzesvollzug verfassungskonform zu bestimmen und zu berechnen, weil sie die aus der Einbeziehung der Sonderflächen in die Siedlungsflächen resultierende übermäßige Verzerrung bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs angemessen reduziert. Diese Variante entspricht dem Gutachten zur

Folge der Vorgabe des LVerfG, beim Vollzug des § 1 Mehrbelastungsausgleichsgesetz die Sonderflächen im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung des Gesetzesbegriffs Siedlungsflächen gegebenenfalls um einen angemessenen Faktor geringer zu gewichten.

Die betreffende Variante Sorge zudem dafür, dass keine der betroffenen Gemeinden in nicht sachgerechter Weise begünstigt oder benachteiligt werde.

Das Gutachten bewertet diese Variante als eine für den verfassungskonformen Gesetzesvollzug geeignete Variante und die anderen geprüften Varianten als nicht in gleicher Weise geeignet. Maßgebend für diese Bewertung ist, dass bei dieser Variante insgesamt 64 Gemeinden geringere Zuweisungen erhalten als bislang vorläufig festgesetzt wurde. Außerdem könne bei dieser Variante vermieden werden, dass auch bei einer Verrechnung der bereits festgesetzten Beträge mit den neu für 2023 festzusetzenden Beträgen eine Gemeinde zur Rückzahlung von im Jahr 2022 zu viel ausgezahlten Beträgen verpflichtet würde. Vielmehr könnten alle Zahlungsaufforderungen mit den auf Grundlage der verfassungskonformen Neuberechnung des Mehrbelastungsausgleichs für 2023 festzusetzenden Beträgen verrechnet werden.

Weitere Verfahrensschritte:

1. Die Sonderflächen mit der am 31. Dezember 2019 erfassten statistischen Größe sind bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs mit dem Faktor 0,3 und die übrigen Flächen mit dem Faktor 1 zu gewichten.
2. Anhand des im Juli 2022 unter Vorbehalt gezahlten Mehrbelastungsausgleichs und des gemäß Punkt 1 ermittelten Mehrbelastungsausgleichs ist festzustellen, welche Gemeinden für das Jahr 2022 in welcher Höhe einen Anteil des vorläufig gezahlten Mehrbelastungsausgleichs zurückzahlen müssen und welche Gemeinden in welcher Höhe eine entsprechende Nachzahlung erhalten.
3. Für die Gemeinden, für die sich danach eine Rückzahlung des Mehrbelastungsausgleichs für das Jahr 2022 ergibt, soll dieser Rückzahlungsbetrag mit dem zu zahlenden Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2023 verrechnet werden. Der verrechnete Mehrbelastungsausgleich wird den davon betroffenen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Mehrbelastungsausgleichsverordnung zum 31. März 2023 ausgezahlt.
4. Gemeinden, die eine Mehrbelastungsausgleichsnachzahlung für das Jahr 2022 erhalten, wird diese Nachzahlung mit dem Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2023 gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Mehrbelastungsausgleichsverordnung zum 31. März 2023 ausgezahlt.

5. Gem. § 1 Abs. 1 Mehrbelastungsausgleichsverordnung wird der Mehrbelastungsausgleich einmalig im Jahr 2022 dem Grunde und der Höhe nach festgesetzt. Die mit Bescheid „Festsetzung der Leistung nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“ vom Juli 2022 festgesetzte Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ist zu widerrufen und der Mehrbelastungsausgleich mit dem unter Punkt 1. ermittelten Wert für jede einzelne Gemeinde neu festzusetzen. Dies soll in einem Bescheid für jede Gemeinde geregelt werden, der in der Anlage die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs sowie die unter Punkt 3. ermittelte Verrechnung oder die sich aus Punkt 4. ergebende Nachzahlung des Mehrbelastungsausgleichs darstellt.

Im Übrigen gelten die mit meinem Erlass vom 12. Juli 2022 festgesetzten Regelungen bezüglich der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs an die Gemeinden.

Im Auftrag



Mietzner